



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2011

HANNOVER, 24. NOVEMBER 2011

NR. 45

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover	490
---	-----

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Gemeinde ISERNHAGEN

Bebauungsplan Nr. 2/186 „Feuerwehrstandort Hannoversche Straße“, Ortschaft Altwarnmbüchen	494
Bebauungsplan Nr. 6/192 „Abenteuerpark - Wietzepark“, mit örtlichen Bauvorschriften, Ortschaft Isernhagen H.B.	495

2. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags für den Stadtteil Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge. (Fremdenverkehrsbeitragsatzung vom 01.01.1999)	497
Hauptsatzung der Stadt Neustadt am Rübenberge	500

3. Stadt SEHNDE

Hauptsatzung	502
--------------	-----

4. Stadt WUNSTORF

Bebauungsplan Nr. 4-10 Blumenstraße, OS Klein Heidorn	504
Bebauungsplan der Innenentwicklung	
4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wunstorf vom 24.03.1999	505
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Rats- Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Wunstorf vom 05.12.2007	506

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

<p>Redaktionsschluss für das letzte Amtsblatt ist Montag der 19.12.2011, Erscheinungstermin 29.12.2011. Das erste Amtsblatt für 2012 erscheint am 12.01.2012</p>
--

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

**Satzung zur Änderung der Haupsatzung der Lan-
deshauptstadt Hannover**

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 03. November 2011 folgende Satzung zur Änderung der Haupsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Haupsatzung der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1997, S. 580), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.02.2010 (Gem. Abl. 2010, S. 46), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Bekanntmachungen“ durch die Worte „Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „bekannt gemacht“ durch das Wort „verkündet“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Verkündung“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „Ersatzbekanntmachung“ durch das Wort „Ersatzverkündung“ ersetzt.
2. § 5 wird gestrichen.
3. Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden §§ 5 bis 7.
4. Der neue § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Festlegung von Wertgrenzen**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

1. die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 81.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 183.000 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 183.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
4. Entscheidungen i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 11.000 Euro übersteigt,
5. Verträge i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausbeschreibung abgeschlossen werden.“

5. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 lit. a wird die Angabe „51 Absatz 4 Satz 1 NGO“ durch die Angabe „§ 74 Absatz 1 Nr. 3 NKomVG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 lit. d wird die Angabe „81 Absatz 1 NGO“ durch die Angabe „§ 108 Absatz 1 NKomVG“ ersetzt.
 - c) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
6. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einberufung“ die Worte „des Rates und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Worte „dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 89 Absatz 1 NGO“ durch die Angabe „§ 117 Absatz 1 NKomVG“ ersetzt.
7. Nach § 7 wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8 Stadtbezirke

Das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover unterteilt sich in dreizehn Stadtbezirke. Die Grenzen der Stadtbezirke und die ihnen zugehörigen Stadtteile ergeben sich aus der beigefügten Anlage.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 40 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 58 Absatz 1 und 2 NKomVG“ und die Angabe „§ 62 Absatz 1 Nummern 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 85 Absatz 1 Nrn. 3 bis 6 NKomVG“ ersetzt.
 - bb) Nach Nr. 2 lit. e wird folgende lit. f angefügt:
„f) Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in dem Stadtbezirk gelegen sind.“
 - cc) In Nr. 10 wird die Angabe „§ 55 c Absatz 2 NGO“ durch die Angabe „§ 93 Absatz 2 NKomVG“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 13 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgende Nr. 14 angefügt:
„14. Einrichtung eines Schiedsgerichts mit dem Stadtbezirk als Amtsbezirk und Wahl der Schiedsperson für dieses Amt.“
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 62 Absatz 1 Nr. 6 NGO“ durch die Angabe „§ 85 Absatz 1 Nr. 7 NKomVG“ ersetzt.

9. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtbezirk, soweit keine Entscheidungsbefugnis nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 lit. d und f besteht.“
 - b) In Nr. 7 werden nach dem Wort „Verwaltungsrichter“ das Komma und die Worte „Wahl der für den Stadtbezirk zuständigen Schiedspersonen“ gestrichen.

10. In § 14 Absatz 2 wird die Angabe „§ 81 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 108 NKomVG“ ersetzt.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz Satz 1 wird die Angabe „§ 22 c NGO“ durch die Angabe „§ 34 NKomVG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 40 Absatz 1 NGO“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 1 und 2 NKomVG“ ersetzt.
12. In § 16 Absatz 7 wird die Verweisung „§ 8 Absätze 2 bis 5“ durch die Verweisung „§ 7 Absätze 2 bis 5“ ersetzt.
13. Nach § 17 wird die dieser Änderungssatzung beigefügten „Anlage zur Hauptsatzung“ angefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 03. November 2011

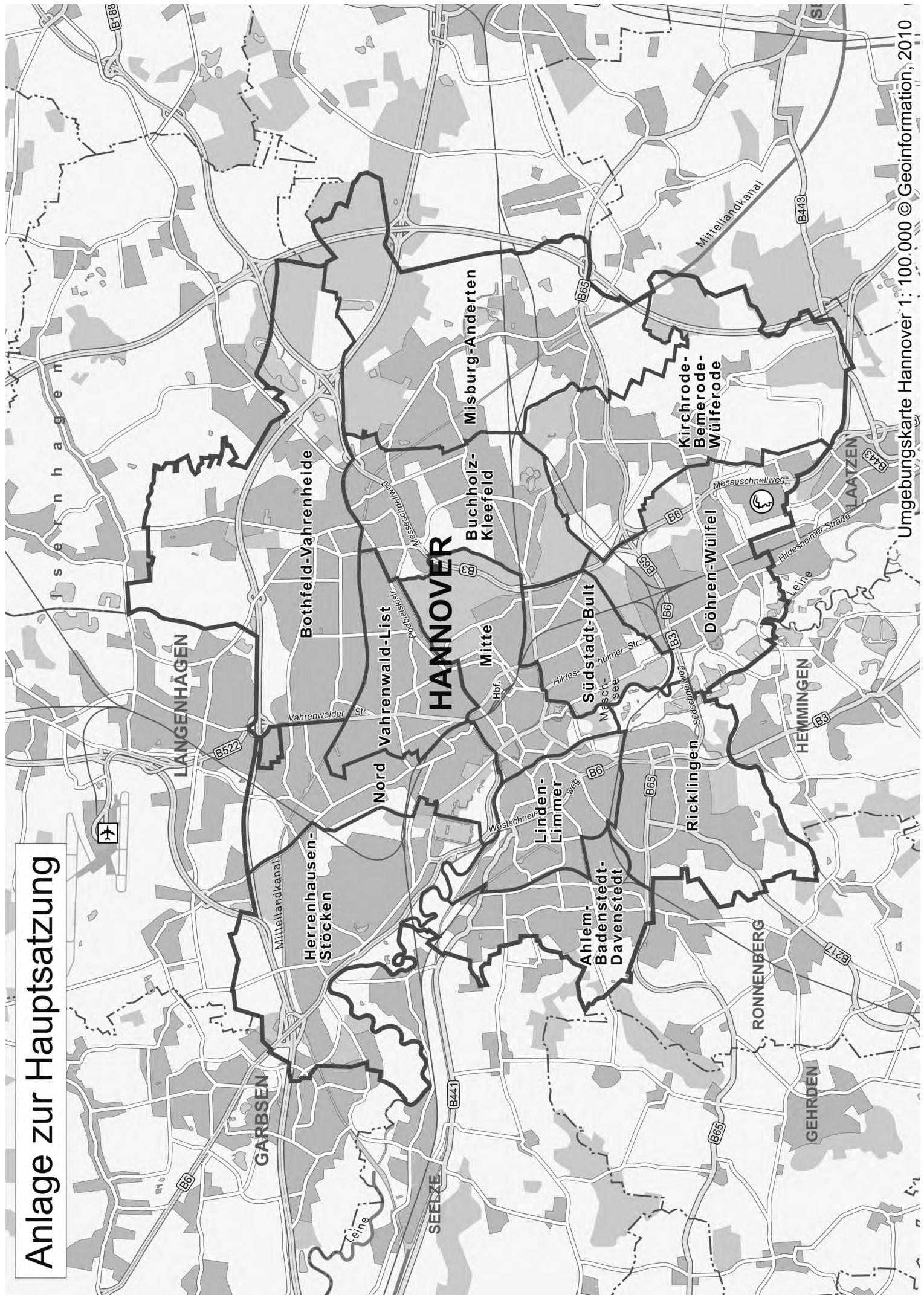
Stephan Weil
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Hannover, den 03. November 2011

Stephan Weil
Oberbürgermeister

Anlage zur Hauptansatzung



Stadtbezirke		Stadtteile der Stadtbezirke
1	Mitte	Mitte Calenberger Neustadt Zoo Oststadt
2	Vahrenwald-List	List Vahrenwald
3	Bothfeld-Vahrenheide	Vahrenheide Sahlkamp Bothfeld Lahe Isernhagen-Süd
4	Buchholz-Kleefeld	Groß-Buchholz Kleefeld Heideviertel
5	Misburg-Anderten	Misburg-Nord Misburg-Süd Anderten
6	Kirchrode-Bemerode-Wülferode	Kirchrode Bemerode Wülferode
7	Südstadt-Bult	Südstadt Bult
8	Döhren-Wülfel	Waldhausen Waldheim Döhren Seelhorst Wülfel Mittelfeld
9	Ricklingen	Bornum Ricklingen Oberricklingen Mühlenberg Wettbergen
10	Linden-Limmer	Linden-Nord Linden-Mitte Linden-Süd Limmer
11	Ahlem-Badenstedt-Davenstedt	Davenstedt Badenstedt Ahlem
12	Herrenhausen-Stöcken	Herrenhausen Burg Leinhausen Leedeburg Stöcken Marienwerder Nordhafen
13	Nord	Nordstadt Hainholz Vinnhorst Brink-Hafen

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

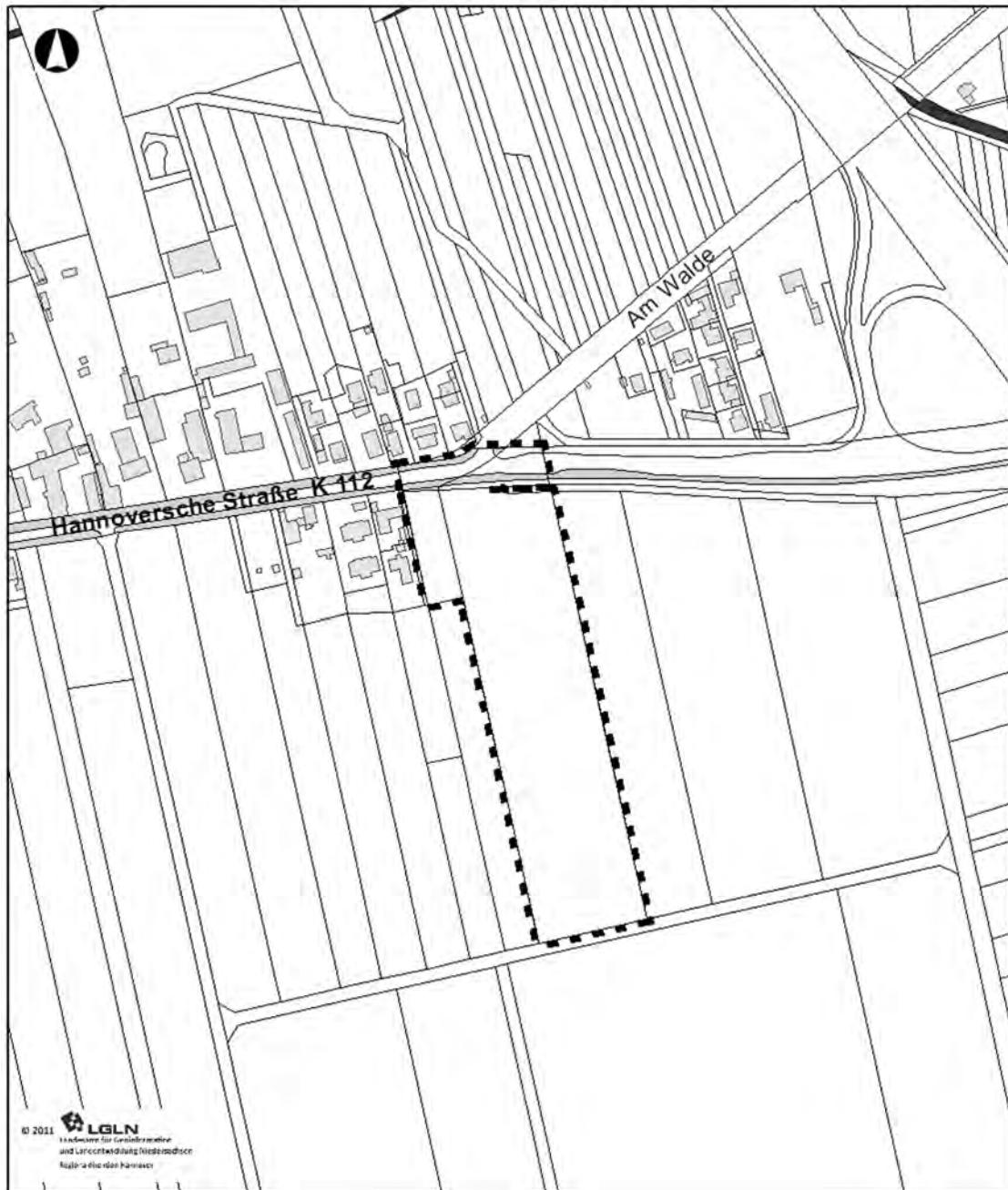
1. Gemeinde ISENHAGEN

Bebauungsplan Nr. 2/186 „Feuerwehrstandort Hannoversche Straße“, Ortschaft Altwarnbüchen

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgendes bekanntgemacht: Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat den Bebauungsplan Nr. 2/186 „Feuerwehrstandort Hannoversche Straße“,

nebst Begründung in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 2/186 „Feuerwehrstandort Hannoversche Straße“ und der zugehörigen Begründung rechtsverbindlich.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur geplanten Ansiedlung der Ortsfeuerwehr Altwarnbüchen sowie des gemeindlichen Baubetriebshofes nebst Lagerplatz zu schaffen. Die dafür notwendige 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist bereits im Dezember 2010 rechtswirksam geworden.



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2/186 „Feuerwehrstandort Hannoversche Straße“ liegt auf der Südseite der Hannoverschen Straße (K 112) gegenüber der Einmündung der Straße „Am Walde“. Er erstreckt sich von der Hannoverschen Straße im Norden in einer (Ost-West-) Breite von anfänglich 100 m und später ca. 80 m

bis zu einem asphaltierten landwirtschaftlichen Weg im Süden und ist ca. 3,10 Hektar groß. Eine Teilfläche der Verkehrsfläche (Flurstück 210/16 der Flur 3 und Flurstück 60/7 der Flur 4) der Hannoverschen Straße wird einbezogen. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Flurstück 57/5 und eine nördliche Teilfläche des Flurstücks 56/6

bis zu einer Linie in östlicher Verlängerung der südlichen Grenze der Flurstücke 56/9 und 56/10. Die letztgenannten Flurstücke liegen in der Flur 4. Alle Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Altwarnbüchen.

Die Satzung wird mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarnbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüchen für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 10.11.2011

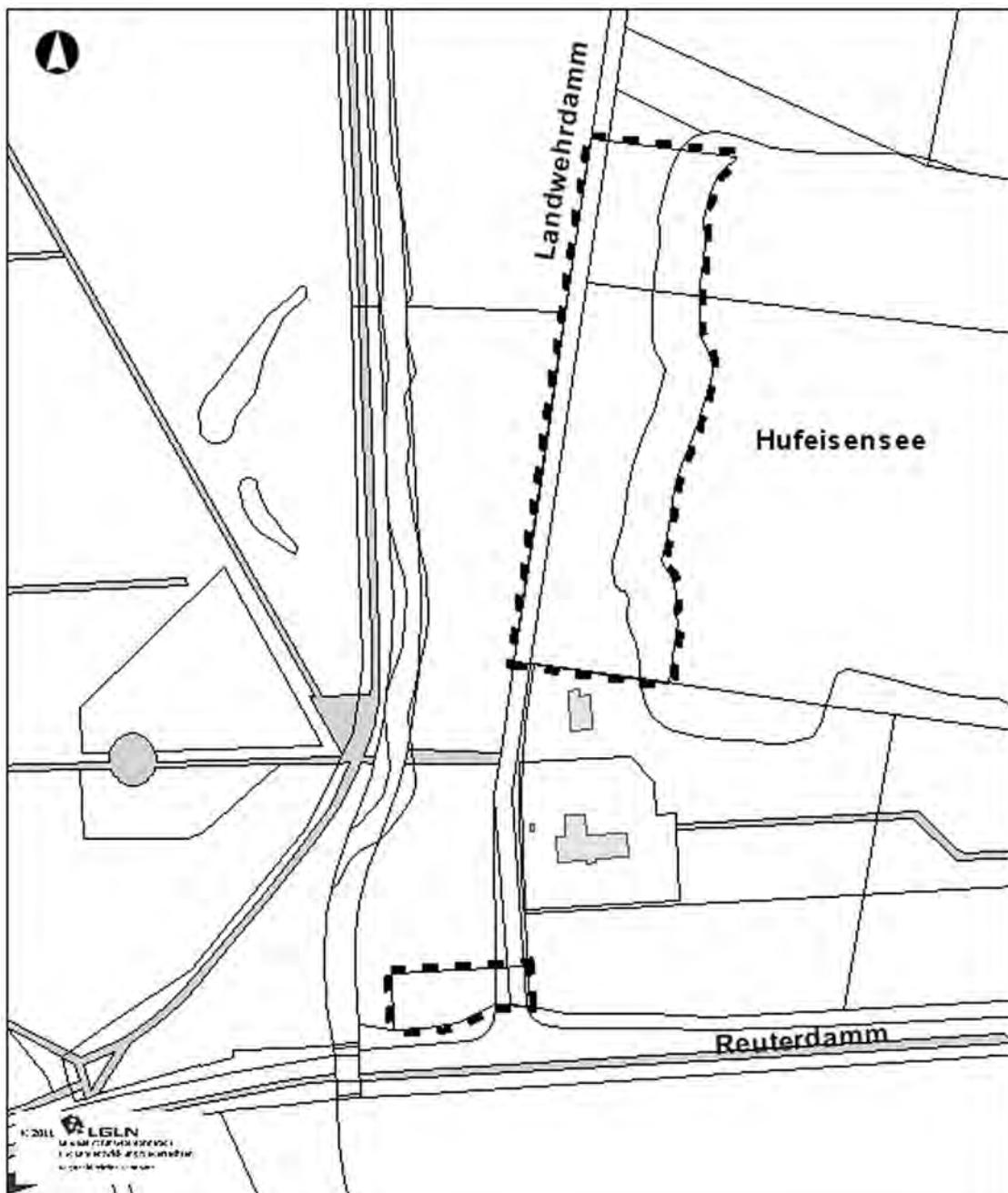
GEMEINDE ISERNHAGEN
Der Bürgermeister
Bogya

Bebauungsplan Nr. 6/192 „Abenteuerpark - Wietzepark“, mit örtlichen Bauvorschriften, Ortschaft Isernhagen H.B.

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgendes bekanntgemacht:
Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat den Bebauungsplan Nr. 6/192 „Abenteuerpark - Wietzepark“ mit örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung und Umweltbericht in seiner Sitzung am 06.10.2011 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 6/192 „Abenteuerpark - Wietzepark“ mit örtlichen Bauvorschriften und der zugehörigen Begründung rechtsverbindlich.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die langfristige Entwicklung der Flächen westlich des Hufeisensees nördlich an die Gastronomienutzung anschließend bis hin zur Halbinsel zu verfolgen sowie die Planungssicherheit für Investoren zu gewährleisten.



Das Plangebiet umfasst den Geltungsbereich der Teilflächen A und B und hat zusammen eine Größe von circa 1,63 ha.

Der räumliche Geltungsbereich der **Teilfläche A** hat eine Größe von circa 1,50 ha und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch eine circa 63 m lange Linie parallel zur südlichen Grenze des Flurstücks 291/12, ausgehend von der westlichen Grenze der Straße „Landwehrdamm“ in östl. Richtung verlaufend,
- im Osten durch eine im Abstand von circa 20 m parallel zum Westufer des Hufeisensees verlaufenden Grenzlinie,
- im Süden durch die Südgrenze des Flurstücks 11/1 auf einer Länge von circa 67 m, ausgehend von der westlichen Grenze des Landwehrdammes und
- im Westen durch die Westseite der Straße „Landwehrdamm“ (Flurstück 94/1) auf einer Länge von ca. 230 m.

Der Geltungsbereich der **Teilfläche B** liegt hauptsächlich westlich des Landwehrdammes am Einmündungsbereich des Reuterdammes und hat eine Größe von circa 0,13 ha. Er wird wie folgt begrenzt:

- im Süden entlang der Südgrenze des Landwehrdammes und der westlich angrenzenden Grünfläche auf einer Länge von circa 60 m,
- im Westen parallel zum Landwehrdamm auf einer Länge von circa 25 m,
- im Norden rechtwinklig zur Westgrenze, bis zur Ostgrenze des Landwehrdammes,
- im Osten entlang der Ostgrenze des Landwehrdammes.

Von der Planung sind im Geltungsbereich der Teilfläche A Teile der Flurstücke 94/1 (Landwehrdamm), 11/1 und 291/12 betroffen.

Im Geltungsbereich der Teilfläche B werden Teile der Flurstücke 94/1, 4/11 (beides Landwehrdamm) und 4/13 beplant.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 29 der Gemarkung Isernhagen.

Die Satzung mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarnbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des der Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüchen für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 11.11.2011

GEMEINDE ISERNHAGEN
Der Bürgermeister
Bogya

2. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags für den Stadtteil Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge. (Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 01.01.1999)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 10.11.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für den Stadtteil Mardorf der Stadt Neustadt a. Rbge. (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Beitragspflichtige § 2	Beitragsmaßstab § 4	Beitragssatz § 5 €
01	Inhaberinnen/Inhaber von Betrieben des Beherbergungsgewerbes z. B. Hotels, Gasthäuser, Pensionen, Erholungs-, Kur- und Kinderheimen, Sanatorien, Kurkliniken; Inhaberinnen/Inhaber von Jugendherbergen, Vereinsheimen, Campingplätzen	Nach Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten/Schlafstellen, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung stehen.	
01	a) Hotels, Gasthäuser, Pensionen u. Ä. b) Therapiezentrum c) Privatzimmer d) Ferienwohnungen e) Jugendherberge f) Campingplätze, Dauer- g) Campingplätze, Tages- h) Wohnmobilstellplätze		27,79 je Bett/Schlafstelle 57,42 je Bett/Schlafstelle 13,72 je Bett/Schlafstelle 19,83 je Bett/Schlafstelle 8,78 je Bett/Schlafstelle 5,53 je Platz 7,05 je Platz 7,05 je Platz
02	Inhaberinnen/Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften, insbesondere Restaurants, Gaststätten, Cafés, Eisdielen, Bars, Imbissstuben und -ständen, Discotheken und Tanzbars mit Sitzplätzen	Nach Anzahl der vorhandenen Sitzplätze innen; Sitzplätze in Festsälen sowie in Frühstücks- und Konferenzräumen bleiben unberücksichtigt.	18,21 je Sitzplatz 14,57 je Sitzplatz
02	a) Zone 1 * 100 % b) Zone 2 * 80 %		
03	Inhaberinnen und Inhaber von Lebensmittelgeschäften, SB-Geschäften, Imbissständen und Kiosken ohne Sitzplätze etc.	70 % nach Anzahl der Arbeitskräfte und zu 30 % nach Quadratmetern Verkaufs- und Ausstellungsfläche	139,71 je Arbeitskraft 2,87 je m ² 111,77 je Arbeitskraft 2,30 je m ²
03	a) Zone 1 * 100 % b) Zone 2 * 80 %		
04	Inhaberinnen/Inhaber von Sonstigen Bedienungsgeschäften/ Fachhandel wie Textil-, Sport- und Freizeitartikel und andere Waren und Güter	30% nach Anzahl der Arbeitskräfte und zu 70% nach Quadratmetern Verkaufs- und Ausstellungsfläche	93,42 je Arbeitskraft 3,66 je m ²
05	Betreiberinnen/Betreiber von Anlagen, Objekten oder sonstigen Betrieben des Sport- und Freizeitbereiches	Nach Anzahl der vorhandenen Anlagen oder Objekte	
05	a) b) c) d) e) f) g) h) k) l) n) o) p)		11,14 je Fahrrad 16,71 je Boot 11,14 je Surfbrett 11,14 je Stegplatz 11,14 je Stellplatz (z. B. Winterlager) 556,95 je Krananlage 11,14 je Pferd 22,28 je Wohnwagen 55,70 je Tennisplatz 835,43 je Golfplatz 11,14 je Warenautomat 55,70 je Kutsche 111,39 je Einrichtung
06	Inhaberinnen/Inhaber von Dienstleistungsbetrieben wie Friseure, Kosmetiker, Haus-, Gebäude- und Geräteservice, Reisebüros, Lottoannahmestellen, Buchführungsbüros u. Ä.	Nach Anzahl der Arbeitskräfte	21,44 je Arbeitskraft
07	Energie / Ver- und Entsorgung	Nach Umsatzanteil	
07	a) Unternehmen der Stromversorgung b) Unternehmen der Wasserversorgung c) Unternehmen der Gasversorgung	Energie 50 % Energie 10 % Energie 40 %	4,07 je Bett 0,56 je Bett 2,23 je Bett

Lfd. Nr.	Beitragspflichtige § 2	Beitragsmaßstab § 4	Beitragssatz § 5 €
10	Inhaberinnen/Inhaber von Handwerksbetrieben wie Tischlereien, Baugeschäften, Autolackierereien, Bootsservice und handwerksähnlichen Betriebe	Nach Anzahl der Arbeitskräfte	56,14 je Arbeitskraft
12	Freiberuflerinnen/Freiberufler wie Ärzte, Therapeuten, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure, Makler, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Versicherungsvertreter u. Sonst.	Nach Anzahl der Arbeitskräfte	50,60 je Arbeitskraft
13	Vermieterinnen/Vermieter von Räumlichkeiten	Fläche in m ²	
13	a) Zone 1*		0,02030 je m ²
13	b) Zone 2*		0,01624 je m ²
14	Verpächterinnen/Verpächter von Grundstücken	Fläche in m ²	
14	a) Zone 1*		0,00094 je m ²
14	b) Zone 2*		0,00075 je m ²

* Zone 1 = östlich Rote-Kreuz-Straße/südlich Meerstraße/Moorstraße (Uferzone)

* Zone 2 = übriger Bereich (Ortslage)

Artikel 2

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Für die Erhebung des Beitrages von Inhaberinnen und Inhabern von Speise- und Schankwirtschaften, Imbissständen, Kiosken u.ä. sowie Vermieterinnen/Verpächterinnen und Vermieter/Verpächter von gewerblichen Räumen und Grundstücken ist das Beitragsgebiet in zwei Zonen eingeteilt. Die Zuordnung der Straßen ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 10.11.2011

Stadt Neustadt a. Rbge.
Uwe Sternbeck
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Neustadt am Rübenberge

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) hat der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge in seiner Sitzung am 10.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Benennung und Hoheitszeichen

- (1) Die Gemeinde führt nach Art. I § 19 des Gesetzes über die kommunale Neugliederung im Raum Hannover vom 11.02.1974 (Nds. GVBl. Nr. 6, Seite 57 ff) den Namen „Neustadt am Rübenberge“, als Kurzform „Neustadt a. Rbge.“ und die Bezeichnung „Stadt“. Die Namen der aufgrund des Gesetzes über die kommunale Neugliederung im Raum Hannover zur Stadt Neustadt a. Rbge. zusammengeschlossenen Gemeinden, nämlich:
Amedorf, Averhoy, Basse, Bevensen, Bordenau, Borsfel, Brase, Büren, Dudensen, Eilvese, Empede, Esperke, Evensen, Hagen, Helstorf, Laderholz, Lutter, Luttmersen, Mandelsloh, Mardorf, Mariensee, Metel, Neustadt am Rübenberge, Niedernstöcken, Nöpke, Otternhagen, Poggenhagen, Scharrel, Schneeren, Stöckendrebber, Suttorf, Vesbeck, Welze und Wulfelade, werden als Namen für die Stadtteile in den Grenzen der o. g. ehemaligen Gemeinden nach dem Stande vom 28.02.1974 neben dem Stadtnamen weitergeführt.
- (2) Das Wappen der Stadt Neustadt a. Rbge. ist ein silberner Schild, der eine rote Zinnenmauer mit offenem Tor und blauem Fallgitter, überhöht von zwei blau bedachten Spitztürmen, zeigt. Zwischen den Spitztürmen steht auf der Mauer ein aufgerichteter rot bewehrter blauer Löwe.
- (3) Die Farben der Stadt, die insbesondere in der Stadtflagge geführt werden, sind blau-weiß.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt Neustadt a. Rbge. zeigt das Stadtwappen und die Umschrift „Stadt Neustadt a. Rbge.“. Es wird in der Ausführung als Prägesiegel (Trockensiegel) oder als Farbstempel verwendet.
- (5) Die Symbole (Wappen, Farben, Flaggen) der in Abs. (1) Satz 2 genannten ehemaligen Gemeinden dürfen in den Stadtteilen als Zeichen der engeren örtlichen Gemeinschaft bei geeigneten Anlässen feierlicher und sonstiger repräsentativer Art neben den Symbolen der Stadt weiterhin gezeigt werden.

§ 2 Ortschaften

- (1) Für die folgenden Teile der Stadt - Ortschaften im Sinne des § 90 NKomVG - werden Ortsräte gewählt:
 1. Ortschaft Bevensen
im Gebiet der früheren Gemeinden Bevensen, Büren und Laderholz
 2. Ortschaft Bordenau
im Gebiet der früheren Gemeinde Bordenau,
 3. Ortschaft Eilvese
im Gebiet der früheren Gemeinde Eilvese,
 4. Ortschaft Helstorf
im Gebiet der früheren Gemeinden Esperke, Helstorf, Luttmersen und Vesbeck,
 5. Ortschaft Mandelsloh
im Gebiet der früheren Gemeinden Amedorf, Brase, Evensen, Lutter, Mandelsloh, Niedernstöcken, Stöckendrebber und Welze,
 6. Ortschaft Mardorf
im Gebiet der früheren Gemeinde Mardorf,

7. Ortschaft Mariensee
im Gebiet der früheren Gemeinden Empede, Mariensee und Wulfelade,
 8. Ortschaft Mühlenfelder Land
im Gebiet der früheren Gemeinden Borstel, Dudensen, Hagen und Nöpke,
 9. Ortschaft Neustadt a. Rbge.
im Gebiet der früheren Stadt Neustadt a. Rbge. einschließlich der Flurstücke 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 88/23 und 23/2 der Flur 5 der Gemarkung Otternhagen
 10. Ortschaft Otternhagen
im Gebiet der früheren Gemeinden Averhoy, Basse, Metel, Scharrel und Otternhagen ohne die Flurstücke 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 88/23 und 23/2 der Flur 5 der Gemarkung Otternhagen
 11. Ortschaft Poggenhagen
im Gebiet der früheren Gemeinde Poggenhagen,
 12. Ortschaft Schneeren
im Gebiet der früheren Gemeinde Schneeren,
 13. Ortschaft Suttorf
im Gebiet der früheren Gemeinde Suttorf.
- (2) Für die in Abs. 1 bezeichneten ehemaligen Gemeinden sind die Grenzen nach dem Stand vom 28.02.1974 unter Einbeziehung der Änderung gemäß Abs. 1 Nrn. 9 und 10 maßgeblich.

§ 3 Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG wenn aa) bei der Veräußerung oder Belastung von städtischen Grundstücken:
der Vermögenswert 30.000,-- € übersteigt,
ab) bei Schenkungen:
der Vermögenswert 2.500,-- € übersteigt,
ac) im Übrigen:
der Vermögenswert 10.000,-- € übersteigt.
 - b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt.
- (2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
 - a) Unbefristete Niederschlagung und den Erlass öffentlich- oder privatrechtlicher Forderungen, wenn deren Vermögenswert 10.000,-- € übersteigt.
 - b) Verfahrensbeschlüsse „Aufstellungsbeschluss“ und „Auslegungsbeschluss“ bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

§ 4 Mitglieder des Verwaltungsausschusses

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder gem. § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an.

§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat für Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NKomVG 3 gleichberechtigte Vertreterinnen / Vertreter. Sie führen die Bezeichnung Stellvertretende Bürgermeisterin/Stellvertretender Bürgermeister.

§ 6 Übertragung von Zuständigkeiten

- (1) Der Rat überträgt die Ernennung von Beamtinnen/ Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, soweit es sich um Beamtinnen/Beamte bis zur Laufbahnguppe 2, erstes Einstiegsamt BBesG, auf den Verwaltungsausschuss, soweit es sich um Beamtinnen / Beamte ab Laufbahnguppe 2, zweites Einstiegsamt BBesG handelt.
- (2) Die Ernennung von Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten mit Ausnahme der Stadbrandmeisterin/des Stadbrandmeisters sowie der Ortsbrandmeisterinnen/der Ortbrandmeister und deren jeweiligen Stellvertretungen überträgt der Rat auf den Verwaltungsausschuss.

§ 7 Mitgliedschaft im Ortsrat

- (1) In den Ortschaften werden Ortsräte mit folgenden Mitgliedern gewählt:

1. Für die Ortschaft Bevensen	= 7 Mitglieder
2. für die Ortschaft Bordenau	= 11 Mitglieder
3. für die Ortschaft Eilvese	= 9 Mitglieder
4. für die Ortschaft Mühlenfelder Land	= 11 Mitglieder
5. für die Ortschaft Helstorf	= 11 Mitglieder
6. für die Ortschaft Mandelsloh	= 11 Mitglieder
7. für die Ortschaft Mardorf	= 9 Mitglieder
8. für die Ortschaft Mariensee	= 9 Mitglieder
9. für die Ortschaft Neustadt a. Rbge.	= 15 Mitglieder
10. für die Ortschaft Otternhagen	= 11 Mitglieder
11. für die Ortschaft Poggenhagen	= 9 Mitglieder
12. für die Ortschaft Schneeren	= 9 Mitglieder
13. für die Ortschaft Suttorf	= 7 Mitglieder
- (2) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 8 Aufgaben der Ortsräte

- (1) Die Aufgaben des Ortsrates ergeben sich aus § 93 NKomVG. Darüber hinaus wirken sie bei der Bestellung der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister und der Benennung der Ortsvertrauenspersonen mit.
- (2) Die Ortsräte entscheiden nicht in Angelegenheiten des § 93 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG, soweit sie durch die Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Neustadt a. Rbge. in der jeweils aktuellen Fassung des Beschlusses des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 27.09.2001 geregelt sind.

§ 9 Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und eine Vertreterin/einen Vertreter, die oder der die Bezeichnung Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister bzw. stellvertretende Ortsbürgermeisterin/stellvertretender Ortsbürgermeister führen.
- (2) Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister repräsentiert gem. § 93 Abs. 1 Nr. 11 die Stadt in der

Ortschaft, soweit die Repräsentation nicht durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder deren bzw. dessen Stellvertretung wahrgenommen wird.

- (3) Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister nehmen folgende Hilfsfunktion für die Stadtverwaltung wahr, sofern sie nicht von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch gemacht haben:
 - Pflege und Unterhaltung der städtischen Anlagen in den Stadtteilen der Stadt Neustadt a. Rbge. mit folgenden Aufgaben:
 1. Rasenmähen auf städtischen Grundstücken, soweit nicht Vereine oder städtische Hausmeister/Hauswarte zuständig sind.
 2. Reinigen:
 - a) der städtischen Anlagen,
 - b) der Papierkörbe,
 - c) der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen usw. nach der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Neustadt a. Rbge. vor stadteigenen Grundstücken,
 - d) der öffentlichen Bushaltestellen,
 - e) der stadteigenen Gräben in Notfällen,
 - f) Unterhaltung der städtischen Ehrenmale,
 - g) des Park+Ride-Platzes in Poggenhagen,
 - h) des Waldfriedhofes Poggenhagen.
 3. Kleinere Reparaturen an stadteigenen Zäunen, Bänken und Verkehrszeichen sowie Straßenbenennungsschildern durchführen.
 4. Hecken auf stadteigenen Grundstücken schneiden.
 5. Gehölze auf stadteigenen Grundstücken ausschneiden.
 6. Schneeräumung und Streuen vor städtischen Grundstücken.
 7. Kontrollen der städtischen Wirtschaftswege im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht (mindestens einmal pro Jahr) und Meldung von festgestellten Mängeln.
 8. Vierteljährliche Kontrolle der ehemaligen Mülldeponien und Führung von Kontrollberichten (Abgabe im Januar für das zurückliegende Jahr).
 9. Kontrolle der Spiel- und Bolzplätze gemäß der Dienstanweisung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen der Stadt Neustadt a. Rbge.

§ 10 Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Rechtsvorschriften (Verordnungen und Satzungen) sowie der Flächennutzungsplan werden im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ verkündet.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift oder eines Flächennutzungsplanes, so kann die Verkündung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Neustadt a. Rbge. zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift oder dem Flächennutzungsplan in groben Zügen umschrieben wird. Sie wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung zusammen mit der Satzung, der Verordnung oder dem Flächennutzungsplan im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ veröffentlicht.

Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen und insbesondere solche, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden auf der Internetseite der Stadt Neustadt a. Rbge. – www.neustadt-a-rbge.de – verkündet. Auf die Tatsache einer im Internet erfolgten Verkündung wird in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung – Leine-Zeitung nachrichtlich hingewiesen.
- (4) Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Rechtsvorschrift oder der Flächennutzungsplan unter öffentlicher Hinweisverkündung auszulegen ist, ohne dass das Gesetz eine bestimmte Auslegungsfrist vorsieht, so ist die Verkündung mit der Hinweisverkündung im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ bewirkt.

§ 11

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Versammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsausübung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 Abs. 3 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung auf der Internetseite der Stadtverwaltung öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs.1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Im Übrigen gilt Absatz 1.

§ 12

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als 5 Antragstellerinnen und Antragstellern können bis zu 2 Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Neustadt a. Rbge. zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen / Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstößen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegeh-

rens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse und Ortsräte überweisen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.09.2004 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.04.2011 außer Kraft.

Neustadt am Rübenberge, den 10.11.2011

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE
Uwe Sternbeck
Bürgermeister

3. Stadt SEHNDE

Hauptsatzung

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 10.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Bezeichnung

- 1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt Sehnde“.
- 2. Die Landesministerium hat durch Beschluss vom 27.11.2001 die Stadt Sehnde zur selbständigen Stadt erklärt.
- 3. Die Namen der ehemaligen Gemeinden Bilm, Bolzum, Dolgen, Evern, Gretenberg, Haimar, Höver, Ilten, Klein Lobke, Müllingen, Rethmar, Sehnde, Wassel, Wehmingen und Wirringen werden als Ortsteilbezeichnungen weitergeführt.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- 1. Das Wappen der Stadt Sehnde zeigt auf rotem Grund mit einem schmalen goldenen Bord einen blau bezungten goldenen Löwenkopf.
- 2. Die Farben der Stadt Sehnde sind rot und gold.
- 3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „Stadt Sehnde - Region Hannover“.
- 4. Fahne und Banner zeigen die Stadtfarben und das -wappen.
- 5. Eine Verwendung des Stadtnamens und des Stadtwappens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
- 6. In den Ortsteilen können die früheren Wappen und Flaggen bei geeigneten Anlässen neben Stadtwappen und -flagge gezeigt werden.

§ 3 Zuständigkeit des Rates

- Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt,
 - Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
 - Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 5 Ortsräte

- Eine Ortschaft im Sinne des § 90 NKomVG bilden:
 - Bilm
 - Bolzum
ohne den Gebietsteil „Klein Bolzum“
(Exklave der ehemaligen Gemeinde Bolzum)
 - Dolgen-Evern-Haimar
 - Ilten
 - Höver
 - Müllingen-Wirringen
 - Rethmar
 - Sehnde
bestehend aus den Ortsteilen Gretenberg, Klein Lobke und Sehnde einschließlich des Gebietsteiles „Klein Bolzum“ (Exklave der ehemaligen Gemeinde Bolzum)
 - Wassel
 - Wehmingen
- In allen Ortschaften werden Ortsräte gebildet.
- Die Zahl der Ortsratsmitglieder beträgt in Ortschaften mit
bis zu 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 7 Mitglieder
von 2.001 bis 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 9 Mitglieder
mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 11 Mitglieder
Für die Ermittlung der Einwohnerzahl gilt § 46 i.V.m. § 177 Abs. 2 NKomVG entsprechend.
- Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. In Ortsräten mit mehr als zehn Ortsratsmitgliedern können zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden.
- Die Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 6 Hilfsfunktionen der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters

- Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
 - Überwachung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand,
 - Meldung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft beeinträchtigen können,
 - Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde,
 - Mithilfe bei Erhebungen für statistische Zwecke (z.B. Volks-, Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.),
 - Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen,
 - Beratung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft,
- Gemäß § 95 Abs. 2 NKomVG sind Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Die Übernahme von Hilfsfunktionen kann die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister gem. § 95 Abs. 2 Satz 3 NKomVG ablehnen. In diesem Fall und bei Verhinderung gehen die Aufgaben nur dann auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über, wenn auch sie oder er in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen wurde.

§ 7 Ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt / Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 8 Beamtinnen oder Beamte auf Zeit

- Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die Allgemeine Vertreterin oder der Allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat und eine weitere Stadträtin oder ein weiterer Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- Die Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 9 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für bestimmte Aufgabengebiete

Anstelle der Allgemeinen Vertreterin oder dem Allgemeinen Vertreter wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister durch die Stadträtin oder den Stadtrat für deren oder dessen Aufgabengebiet vertreten.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen gemeinschaftlich bei der Stadt eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertreten. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder -stellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen wird.
3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Sehnde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
4. Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstößen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheids ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 11 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Stadt.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die gesamte Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt.

Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung gem. § 12 Abs. 2 öffentlich bekanntzugeben.

§ 12 Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Sehnde werden in dem Verkündungsblatt „Gemeinsames Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Zusätzlich soll auf diese Bekanntmachung noch nachrichtlich in der Wochenzeitung „Sehnder Anzeiger“ hingewiesen werden. Dabei wird auf die Wiedergabe des vollen Wortlautes verzichtet. Stattdessen erfolgt der Hinweis, wo und wann die Bekanntmachung einer Rechtsvorschrift oder des Flächennutzungsplanes erfolgt und wirksam geworden ist.
2. Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im „Sehnder Anzeiger“. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, an der amtlichen Bekanntmachungstafel des Rathauses der Stadt Sehnde, Nordstr. 21, 31319 Sehnde, ausgehängt.
3. Erscheint das „Gemeinsame Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ oder die Wochenzeitung „Sehnder Anzeiger“ infolge eines Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grunde nicht, erfolgen die Bekanntmachungen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Stadt Sehnde, Nordstr. 21, 31319 Sehnde. Nach Beendigung des Hindernisses ist die Bekanntmachung unverzüglich nachzuholen.

§ 13 Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am 1.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Sehnde vom 3. März 2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 9.11.2006 außer Kraft.

Sehnde, den 10.11.2011

STADT SEHNDER
Lehrke
Bürgermeister

4. Stadt WUNSTORF

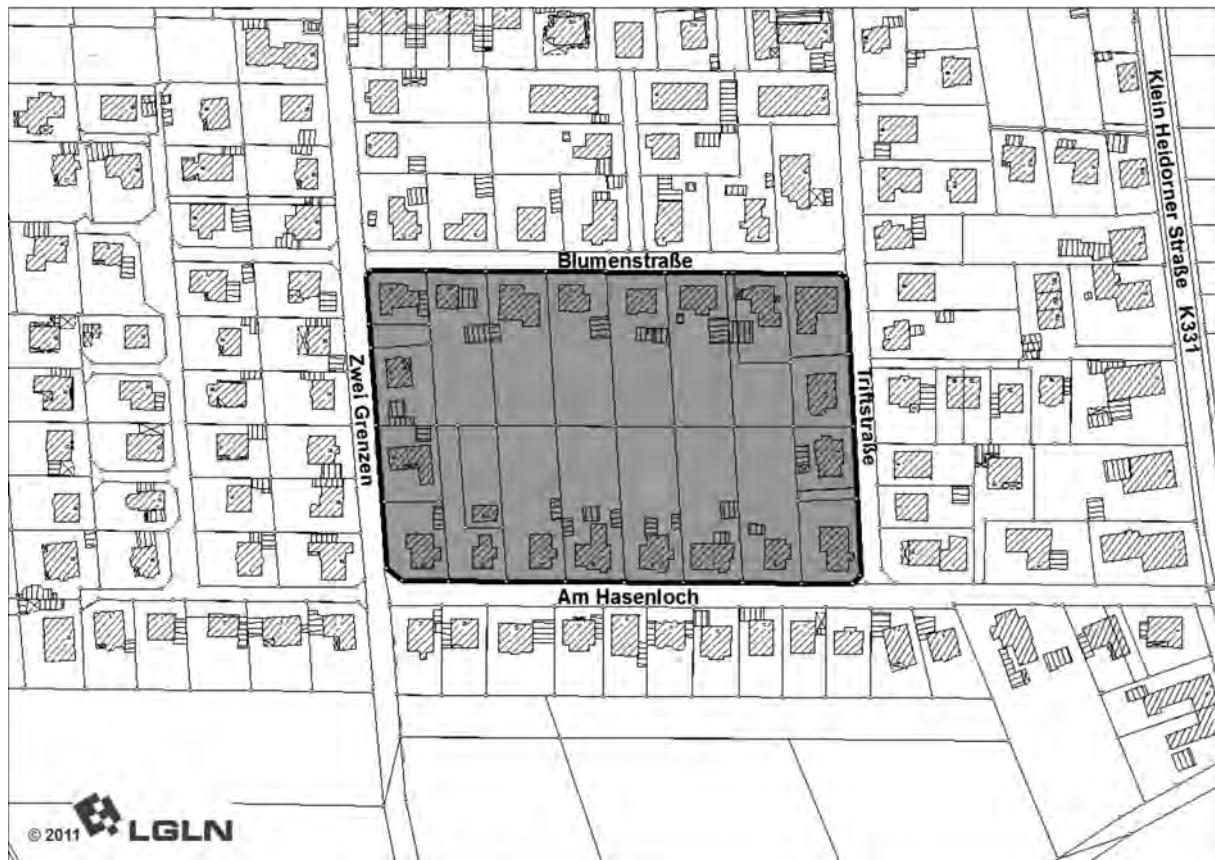
Bebauungsplan Nr. 4-10 Blumenstraße, OS Klein Heidorn Bebauungsplan der Innenentwicklung

Der Rat der Stadt Wunstorf hat in seiner Sitzung am 28.09.2011 den oben genannten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig wurde die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan gehörende Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehend abgebildeten Planausschnitt:

Bebauungsplan Nr. 4-10 Blumenstraße, OS Klein Heidorn



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4-10 Blumenstraße, OS Klein Heidorn, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der vorgenannte Bebauungsplan wird einschließlich der Begründung im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Wunstorf, Stiftsstraße 8, 1. OG, 31515 Wunstorf, zur allgemeinen Einsicht während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nennt beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dem in Kraft treten des vorgenannten Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wunstorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wunstorf, den 04.11.2011

STADT WUNSTORF
Der Bürgermeister
Rolf-Axel Eberhardt

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wunstorf vom 24.03.1999

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung am 09.11.2011 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wunstorf vom 24.03.1999 i. d. F. vom 13.12.2006 beschlossen:

Artikel I

§ 5 „Ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“ erhält folgende Fassung:

Der Rat wählt drei Beigeordnete zu Vertreterinnen oder Vertretern der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung legt der Rat in seiner ersten Sitzung fest (§ 81 Abs. 2 NKomVG).

Artikel II

Diese 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt mit Beschlussfassung am 09.11.2011 in Kraft.

Wunstorf, 09.11.2011

STADT WUNSTORF
Rolf-Axel Eberhardt
Bürgermeister

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Rats- Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Wunstorf vom 05.12.2007

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung am 09.11.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Rats- Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Wunstorf vom 05.12.2007 beschlossen:

Artikel I

- (1) In § 2 Abs. 6 werden die Verweise auf die §§ 52 Abs. 2 NGO und 59 Abs. 2 NGO ersetzt durch die §§ 72 Abs. 2 NKomVG und 78 Abs. 2 NKomVG.
- (2) In § 7 Abs. 1 wird der Verweis auf § 61 Abs. 7 NGO durch § 81 Abs. 3 NKomVG ersetzt.
- (3) In der Überschrift zu § 10 sowie in Abs. 1 wird der jeweilige Verweis auf § 111 Abs. 7 und 8 NGO durch § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG ersetzt.

Artikel II

Der zweite Halbsatz des ersten Satzes des § 5 Abs. 2 „und eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € je km je Person“ ist zu streichen.

Artikel III

- (1) In § 2 Abs. 3 wird der Betrag für die Höhe des Sitzungsgeldes für Ratsmitglieder von 15,-- € auf 25,-- € geändert.
- (2) In § 6 Abs. 1 wird der Betrag für die Höhe des Sitzungsgeldes für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören von 20,-- € auf 25,-- € geändert.
- (3) In § 8 Abs. 1 wird der Betrag für die Höhe des Sitzungsgeldes für Ortsratsmitglieder von 12,-- € auf 20,-- € geändert.

Artikel IV

In § 7 Abs. 2 werden nach Buchstabe b) folgende Buchstaben mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“c) für die 3. Vertreterin/den 3. Vertreter 145,-- €
d) für die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden 60,-- €“
Die nachfolgenden Buchstaben verschieben sich entsprechend.

Artikel V

In § 9 Abs. 2 a) und b) wird der jeweilige Passus “in denen Verwaltungsaufstellen eingerichtet sind“ mitsamt des dazugehörigen Geldbetrages sowie der Passus “in denen keine Verwaltungsaufstellen eingerichtet sind“ gestrichen.

Artikel VI

Diese Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung tritt rückwirkend mit Beginn der Wahlperiode am 01.11.2011 in Kraft.

Wunstorf, 09.11.2011

STADT WUNSTORF
Rolf-Axel Eberhardt
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN
